Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/10/13 88/17/0135

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.10.1988

Index

27/04 Sonstige Rechtspflege
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

GEG §7 Abs1;
ZustG §9 Abs1;

Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1989, 107;

Rechtssatz

Ein Zahlungsauftrag kann an den Vertreter der Partei nicht wirksam zugestellt werden, wenn die Partei den Vertreter nicht im Verfahren vor dem Kostenbeamten, sondern lediglich in dem gerichtlichen Verfahren, das dem Verfahren nach dem GEG voranging, namhaft gemacht hatte. Die 14-tägige Frist zur Stellung eines Berichtigungsantrages beginnt daher mit der Zustellung des Zahlungsauftrages an die Partei selbst.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988170135.X02

Im RIS seit

13.10.1988

Zuletzt aktualisiert am

07.02.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at